

## 1. Vertragsbestandteile und Gegenstand des Vertrages

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Belieferung von Kunden mit Strom durch die Hamburg Energie, einer Marke der Hamburger Energiewerke GmbH (HENW) für Elektrofahrzeuge an der Ladeinfrastruktur eines Ladeinfrastrukturbetreibers. Eine Aufstellung der Ladeinfrastrukturbetreiber ist auf der Homepage von Hamburg Energie unter [www.hamburgenergie.de](http://www.hamburgenergie.de) einsehbar.

1.2 Vertragsbestandteile des Stromlieferungsvertrages zwischen dem Kunden und Hamburg Energie sind diese AGB, das Auftragsformular, die Vertragsbestätigung von Hamburg Energie gem. Ziffer 2 und die RFID-Karte (Radio Frequency Identification: Identifizierung mit Hilfe elektromagnetischer Wellen). Die RFID-Karte ermöglicht die automatische Identifizierung zur Anmeldung und Freischaltung an der Ladeinfrastruktur und die Abrechnung.

1.3 Der Kunde schließt in eigener Verantwortung sein Elektrofahrzeug an die Ladeinfrastruktur des Ladeinfrastrukturbetreibers an. Das Nutzungsverhältnis ist nicht Bestandteil des Stromlieferungsvertrages, sondern betrifft ausschließlich das Verhältnis zwischen Kunden und Ladeinfrastrukturbetreiber.

1.4 Der Kunde wird den an der Ladeinfrastruktur bezogenen Strom ausschließlich zur Versorgung seines eigenen Elektrofahrzeugs nutzen. Die Weitergabe oder Übertragung der RFID-Karte an Dritte ist nicht gestattet.

## 2. Vertragsschluss/Lieferbeginn/Zahlungspflicht

2.1 Der Vertrag kommt zustande, wenn und sobald Hamburg Energie den Auftrag des Kunden in Textform bestätigt (Vertragsbestätigung) und der Kunde die RFID-Karte erhält.

2.2 Lieferbeginn ist der Tag des Erhalts der RFID-Karte. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit Lieferbeginn.

## 3. Befreiung von der Leistungspflicht

3.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist Hamburg Energie, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder der Ladeinfrastruktur handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 12.1. Zu den möglichen Ansprüchen gegen den Betreiber der Ladeinfrastruktur vgl. Ziffer 12.2.

3.2 Hamburg Energie ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat.

## 4. Sperrung der RFID-Karte

Hamburg Energie ist berechtigt, die an den Kunden ausgegebene RFID-Karte zu sperren, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht, der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, oder der Vertrag von einem der Vertragspartner gekündigt wurde. In diesen Fällen unterrichtet Hamburg Energie den Kunden über die Sperrung der Karte unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe, soweit gesetzlich zulässig, möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung. Der Kunde hat die RFID-Karte an Hamburg Energie zurückzugeben.

## 5. Tarife, Preise, Preisbestandteile, Preisgarantie

5.1 Hamburg Energie bietet dem Kunden die Möglichkeit, zwischen unterschiedlichen Tarifen zu wählen. Die Tarife haben unterschiedliche Preise und gewähren unterschiedliche Preisgarantien. Der zwischen dem Kunden und Hamburg Energie vereinbarte Tarif und der vereinbarte Umfang der Preisgarantie (Energiepreisgarantie, eingeschränkte Preisgarantie oder volle Preisgarantie) ergeben sich aus der Vertragsbestätigung von Hamburg Energie. Der vereinbarte Tarif beruht auf den Angaben des Kunden, insbesondere zum Verbrauchszweck und zu der Verbrauchsmenge. Sollten die tatsächlichen Verhältnisse von diesen Angaben abweichen, kann Hamburg Energie, sofern den Kunden im Hinblick auf die Abweichung ein Verschulden trifft, vom Kunden den Ersatz sämtlicher ihr in diesem Zusammenhang entstandener, erforderlicher Kosten verlangen.

5.2 Der von dem Kunden nach dem vereinbarten Tarif zu zahlende Gesamtpreis setzt sich aus einem Grundpreis je RFID-Karte und einem Arbeitspreis pro bezogener Kilowattstunde zusammen.

5.3 Der vom Kunden zu zahlende Strompreis richtet sich zunächst nach den Preisen, die bei Vertragsschluss für den gewählten Tarif gelten. Kommt es nach Vertragsschluss zu einer Preisanpassung nach Maßgabe der Ziffer 6, so tritt der von Hamburg Energie dem Kunden mitgeteilte, neue Preis an die Stelle des bei Vertragsschluss geltenden Preises.

5.4 Die in den verschiedenen Tarifen genannten Arbeits- und Grundpreise verstehen sich als Bruttopreise, d. h. sie enthalten bereits sämtliche im Zusammenhang mit der Belieferung des Kunden anfallenden Kosten. Von diesen Gesamtkosten umfasst sind (i) alle gesetzlich oder hoheitlich erhobenen Steuern, Abgaben und sonstigen Belastungen wie die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, Konzessionsabgaben, Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz (KWKG), nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Offshore-Haftungsumlage (§ 17 f. EnWG) und die Abschaltumlage (§ 18 Ablav) (Steuern und Abgaben), (ii) die von Hamburg Energie an den örtlichen Energie-netzbetreiber zu entrichtenden Netzentgelte und die Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung (Netznutzungsentgelte) sowie (iii) die internen Kosten von Hamburg Energie für die Strombeschaffung, den Vertrieb und den Kundenservice (Energiepreis von Hamburg Energie).

5.5 Wenn und soweit die in Ziffer 5.4 genannten Preisbestandteile Gegenstand einer zwischen Hamburg Energie und dem Kunden vereinbarten Preisgarantie geworden sind, sind während der in der Auftragsbestätigung genannten Dauer der Garantie Erhöhungen des vom Kunden zu zahlenden Gesamtpreises nur dann und nur insoweit möglich, als mit der Preiserhöhung Änderungen von Kosten an den Kunden weiterbelastet werden, die nicht Gegenstand der Preisgarantie geworden sind. Im Übrigen richten sich Preisanpassungen nach den Regelungen in Ziffer 6.

Hamburg Energie bietet folgende Preisgarantien an:

### Energiepreisgarantie:

Mit der Energiepreisgarantie garantiert Hamburg Energie, dass Kostenerhöhungen, die aus einem gestiegenen Energiepreis von Hamburg Energie resultieren, während der Dauer der Garantie nicht an den Kunden weitergegeben werden. Kosten aus einer Erhöhung von Netznutzungsentgelten und/oder von Steuern und Abgaben können hingegen an den Kunden weiterbelastet werden.

### Eingeschränkte Preisgarantie:

Mit der eingeschränkten Preisgarantie garantiert Hamburg Energie, dass Kostenerhöhungen, die aus einem gestiegenen Energiepreis von Hamburg Energie und/oder erhöhten Netznutzungsentgelten resultieren, während der Dauer der Garantie nicht an den Kunden weitergegeben werden. Preiserhöhungen infolge der Weiterbelastung erhöhter Steuern und Abgaben bleiben dagegen weiterhin möglich.

### Volle Preisgarantie

Die volle Preisgarantie von Hamburg Energie umfasst sämtliche der in Ziffer 5.4 genannten Preisbestandteile. Preisänderungen sind daher während der Dauer der Garantie generell ausgeschlossen.

## 6. Preisanpassungen

6.1 Preisanpassungen (Erhöhungen oder Ermäßigungen) durch Hamburg Energie erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), um die Preise der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Berücksichtigt werden dabei ausschließlich Änderungen der Kosten gem. Ziffer 5.4. Hamburg Energie ist im Falle einer Steigerung der maßgeblichen Gesamtkosten berechtigt und im Falle einer Senkung der maßgeblichen Gesamtkosten verpflichtet, die Preise anzupassen. Bei der Preisermittlung wird Hamburg Energie sowohl Kostensteigerungen als auch gegenläufige Kostensenkungen berücksichtigen und eine Saldierung der gegenläufigen preisbildenden Faktoren vornehmen. Den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisanpassung wird Hamburg Energie so bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben berücksichtigt werden wie Kostensteigerungen.

6.2 Preisanpassungen werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in Schriftform mitgeteilt.

6.3 Sollte der Kunde mit der Preisanpassung nicht einverstanden sein, kann er den Vertrag nach Zugang der vorstehend genannten Benachrichtigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung kündigen. Hamburg Energie wird den Kunden in dem Schriftstück auf diese Möglichkeit gesondert hinweisen.

6.4 Abweichend von den vorstehenden Absätzen 6.1 bis 6.3 können Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne Sonderkündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben werden.

6.5 Werden während der Laufzeit des Stromlieferungsvertrages neue, zusätzliche oder gesetzliche oder hoheitliche Steuern, Abgaben oder sonstige Belastungen oder Entlastungen im Zusammenhang mit der Belieferung des Kunden mit Strom und/oder der Verteilung von elektrischer Energie wirksam, gelten die vorstehenden Absätze Ziffer 6.1 bis 6.3 entsprechend.

6.6 Ist eine Preisgarantie gemäß Ziffer 5.5 vereinbart, finden die Ziffern 6.1 bis 6.5 mit der folgenden Maßgabe Anwendung: Für die Dauer der Geltung der Preisgarantie führen Veränderungen derjenigen Preisbestandteile gem. Ziffer 5.4, auf die sich die jeweilige Garantie erstreckt, weder zu einer Preisanpassung noch werden diese Preisbestandteile bei einer Saldierung gem. Ziffer 6.1 berücksichtigt. Hamburg Energie ist berechtigt, die Preise nach dem Auslaufen der Garantie unter Beachtung der Regelungen dieser Ziffer 6 entsprechend anzupassen.

## 7. Abrechnung

7.1 Mit der Benutzung der RFID-Karte authentifiziert sich der Kunde für den Strombezug an der Ladeinfrastruktur.

7.2 Die gemäß der Authentifizierung dem Kunden durch den Strombezug vom Ladeinfrastrukturbetreiber zugeordnete Strommenge wird gegenüber dem Kunden von Hamburg Energie abgerechnet.

7.3 Der in der Ladeinfrastruktur installierte Zähler gibt den kWh Stand wieder. Durch die Differenz der Zählerstände vor und nach dem Strombezug kann der Kunde die geladene Strommenge ermitteln.

7.4 Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt quartalsweise („Turnusabrechnung“), außer es besteht ein Grund für die vorzeitige Erstellung einer Rechnung.

7.5 Ändern sich während eines Abrechnungszeitraums die Preise gemäß Ziffer 6, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; zeitliche Verbrauchsschwankungen werden dabei auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt.

## 8. Zahlungsweise

8.1 Zahlungen für Rechnungen des Kunden können durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) oder durch Überweisung erfolgen.

8.2 Der Kunde hat Hamburg Energie die erforderlichen und nachgewiesenen Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte SEPA-Lastschrift bzw. Überweisung entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.

## 9. Zahlungsverzug

9.1 Unbezahlte Rechnungen werden nach Ablauf des von Hamburg Energie angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt.

9.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Hamburg Energie, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; diese Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Pauschale für eine Mahnung beträgt 2,50 Euro. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

## 10. Vertragsänderungen

Änderungen der AGB werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in Textform mitgeteilt. Der Kunde wird in geeigneter Weise über die Änderungen in den AGB informiert. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag in Textform ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Inkrafttreten der Anpassung zu kündigen. Soweit der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch macht und weiterhin bei Hamburg Energie Strom bezieht, gilt die Vertragsanpassung als von dem Kunden genehmigt. Hamburg Energie wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf diese Folgen gesondert hinweisen

### Informationspflichten

Gem. § 312 d Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 a § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB und § 41 Abs. 1 EnWG.

## 11. Vertragsdauer, Kündigung

11.1 Hat der Kunde einen Tarif mit einer Mindestvertragslaufzeit gewählt, so kann die Kündigung erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gemäß des Auftrages unter Einhaltung der Frist von vier Wochen auf das Ende der Mindestvertragslaufzeit erfolgen. Unterbleibt eine Kündigung, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit automatisch von Jahr zu Jahr um ein weiteres Jahr (Vertragslaufzeit), sofern er nicht unter Einhaltung der Frist von vier Wochen auf das Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

11.2 Wurde keine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, kann der Vertrag von jeder Partei unter Einhaltung einer

Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

11.3 Kündigungen müssen in Textform erfolgen.

## 12. Haftung

12.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, unverzüglich gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV). Eine Haftung von Hamburg Energie besteht in diesen Fällen nicht.

12.2 Ansprüche wegen Schäden durch Störungen der Ladeinfrastruktur, soweit diese nicht auf ein schuldhaftes Verhalten von Hamburg Energie zurückgehen, sind gegenüber dem Ladeinfrastrukturbetreiber geltend zu machen. Eine Haftung von Hamburg Energie besteht in diesen Fällen nicht. Geht die Störung der Ladeinfrastruktur auf ein schuldhaftes Verhalten von Hamburg Energie zurück, gilt Ziffer 12.4 entsprechend.

12.3 Hamburg Energie wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

12.4 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

12.5 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

## 13. Vertragspartner/Kundenservice

Hamburg Energie | eine Marke der  
Hamburger Energiewerke GmbH  
Ausschläger Elbdeich 123  
20539 Hamburg  
Tel.: 040 33441010  
Fax: 040 63964090  
E-Mail: [moin@hamburgenergie.de](mailto:moin@hamburgenergie.de)  
Internet: [www.hamburgenergie.de](http://www.hamburgenergie.de)

## 14. Schlichtungsstelle, Verbraucherbeschwerde

14.1 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt dem Kunden Informationen über das geltende Recht, seine Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen, Verbraucherservice  
Postfach 8001  
53105 Bonn  
Mo. bis Do.: 9 bis 15 Uhr und Fr.: 9 bis 12 Uhr  
Tel.: 030 22480500  
Fax: 030 22480323  
E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)  
Internet: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)

14.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Ener-

gie e. V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde vorab mit dem Kundenservice von Hamburg Energie Kontakt hatte und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133  
10117 Berlin  
Mo. bis Do.: 9 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr  
Tel.: 030 27572400  
Fax: 030 275724069  
E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)  
Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

14.3 Verbraucher können auch eine Streitschlichtung über die Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr) nutzen.

## 15. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Kunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energie-Agentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info).

## 16. Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Hamburg Energie | einer Marke der Hamburger Energiewerke GmbH, Ausschläger Elbdeich 123, 20539 Hamburg, per Fax: 040 63964090, E-Mail: [moin@hamburgenergie.de](mailto:moin@hamburgenergie.de), mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Fax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht. Muster-Widerrufsformular  
Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann können Sie das den AGB anliegende Formular ausfüllen und an uns senden.

## 17. Datenschutzhinweise vom 23.05.2018: Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

17.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist:

Hamburg Energie | eine Marke der  
Hamburger Energiewerke GmbH  
Ausschläger Elbdeich 123  
20539 Hamburg  
Tel.: 040 33441010  
E-Mail: datenschutz@hamburgenergie.de

17.2 Der Datenschutzbeauftragte steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter in 17.1 genannter Adresse zur Verfügung.

17.3 Hamburg Energie verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DSGVO. Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energieliefervertrages verarbeitet Hamburg Energie Informationen über das Zahlungsverhalten des Kunden (Bonitätsauskunft).

17.4 Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 17.3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Hamburg Energie sowie Dienstleistern, die zur Leistungserbringung der genannten Zwecke erforderlich sind und im Sinne der DSGVO als Auftragsverarbeiter gelten. Diese werden vertraglich zur Einhaltung des Datenschutzniveaus verpflichtet.

17.5 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energieliefervertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes berechtigtes Interesse von Hamburg Energie an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

17.6 Der Kunde hat gegenüber Hamburg Energie Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.

17.7 Gelegentliche Werbemaßnahmen, postalisch oder per E-Mail versandt, beruhen auf einem berechtigten Interesse von Hamburg Energie. Als Kunde möchten wir Sie auf einem aktuellen Stand halten und Sie in diesem Sinne informieren, insbesondere auch über andere Produkte unseres Dienstleistungsumfanges. Sie haben jederzeit das Recht, diesen Werbemaßnahmen zu widersprechen.

17.8 Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmung verstößt.

✓ Fair

✓ Städtisch

✓ Ökologisch